

Satzung des Vereins Jugendtechnischschule Fellbach Dr. Karl Eisele e.V.

Hinweis

Bei Personenangaben wird im Text dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Personenangaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Vorbemerkung

Die Gründung des Vereins erfolgte aufgrund der großzügigen Förderung durch die Dr. Karl Eisele und Elisabeth Eisele Stiftung mit Sitz in Fellbach und in Würdigung der Verdienste des Namensgebers um die Förderung von Bildung und Wissenschaft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Jugendtechnischschule Fellbach Dr. Karl Eisele e.V.
(nachfolgend „**Verein**“)

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Jugendtechnischschule in Fellbach, die Kinder und Jugendliche in technischer Bildung und Erziehung fördert und den technisch interessierten Nachwuchs besonders betreut. Der Verein ist dazu berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Vereins unmittelbar dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse sowie durch Entgelte für schulische Dienstleistungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung werden.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (z.B. E-Mail) beim Verein einzureichen. In dem Antrag sind Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Antragstellers anzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen oder Vereinigungen – Auflösung.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Entscheidend ist der fristgerechte Zugang, nicht die Absendung der Erklärung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Ausschlusserklärung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den möglichen Ausschluss enthalten muss, beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der jeweils gültigen Satzung und den jeweiligen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung beschlossener Beiträge verpflichtet. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Bei der Aufnahme eines Mitglieds sowie während der Mitgliedschaft erhebt und verarbeitet der Verein diejenigen personenbezogenen Daten der Mitglieder und ihrer Vertreter, die zur Verfolgung des Vereinszwecks und für die Verwaltung, Betreuung, Unterstützung und Information der Mitglieder erforderlich sind.

§ 6 Organe, Vertretung nach außen und Haftung der Organmitglieder

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden mit vertritt.
3. Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Mitglieder eines Vereinsorgans von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Beschlüsse der Organe

1. Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen oder Sitzungen gefasst. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
2. Versammlungen der Organe des Vereins können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen

Kommunikation ausüben können. Versammlungen können nach Maßgabe von § 32 Absatz (2) BGB auch als hybride Versammlungen stattfinden.

3. Beschlussfassungen ohne Versammlung sind abweichend von § 32 Absatz (2) BGB gültig, wenn alle Personen, die bei der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind, in Textform (z.B. E-Mail) beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel dieser Personen ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail) abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail und per Video-Konferenz gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
5. Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Teilnehmer, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, in jedem Falle
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch erstattet, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, insbesondere obliegt ihm die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens mit Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann einen Schulleiter bestellen, ferner einen Geschäftsführer, sofern die laufende Geschäftsführung nicht einem Vorstandsmitglied übertragen ist. Er ist zuständig für Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen einschließlich Vergütungen, auch der eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
7. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, insbesondere eine Schulordnung. Er beschließt die Gebührenordnung für die schulischen Dienstleistungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Anzahl, die Einberufung sowie der Ablauf der Sitzungen geregelt werden, ebenso die Aufteilung der Geschäftsführung nach Sachgebieten, insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte, die auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden kann.
8. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - e. Wahl des Kassenprüfers;
 - f. Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - g. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit;
 - h. Satzungsänderungen;
 - i. Entscheidung über die Aufnahme neuer, vom Vorstand abgelehnter Mitglieder, die die Mitgliederversammlung angerufen haben;
 - j. Ausschluss von Mitgliedern;
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit sich aus Gesetz oder dieser Satzung nicht etwas Abweichendes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Schriftliche Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; auch bei Wahlen muss schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden, jedoch kann ein Vereinsmitglied nur jeweils eine Vollmacht zur Stimmabgabe erhalten. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch einen Kassenprüfer überprüft. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Soweit der Umfang der Geschäftstätigkeit des Vereins dies erfordert, kann die Mitgliederversammlung einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zum Kassenprüfer bestellen und mit der entgeltlichen Kassenprüfung beauftragen.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Fellbach und die Dr. Karl Eisele und Elisabeth Eisele Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.